

II- 2557 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.096-Parl./73

Wien, am 17. Mai 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 W i e n1198 / A. B.
zu 1207 / J.Präs. am 18. Mai 1973

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1207/J-NR/73, die die Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen am 3. April 1973 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Wie bisher ist auch nach der Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste für die Aufnahme in die Krankenpflegeausbildung - soweit diese nicht nach schulrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat - die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht Voraussetzung. Ausdrücklich ist festzustellen, daß die erfolgreiche Erfüllung der ersten neun Schulstufen nach der vor kurzem beschlossenen Novelle erst für den Eintritt in das zweite Jahr der Krankenpflegeausbildung gesetzlich verlangt werden wird (§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 7). Die Aufnahmuvoraussetzungen für das erste Jahr der künftigen Krankenpflegeausbildung werden nicht durch das genannte Gesetz bestimmt, sondern werden erst in den nach den schulrechtlichen Vorschriften zu erstellenden Organisationsstatuten enthalten sein.

Im Gegensatz zur bisherigen Krankenpflegeausbildung wird nunmehr eine einjährige schulmäßige Ausbildung in diese integriert. Dieses schulmäßige Ausbildungsjahr liegt auf der Ebene der 10. Schulstufe, da sie den Übergang von der allgemeinbildenden Pflichtschule in die nach dem 16. Lebensjahr einsetzende Krankenpflegeschule (ab zweitem Jahr der Krankenpflegeausbildung) bringen soll und daher erst nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht liegt. Für den Eintritt in die zehnte Schulstufe ist nach den schulrechtlichen Vorschriften die erfolgreiche Erfüllung der neunten Schulstufe Voraussetzung.

ad 2): Wie sich aus der Beantwortung der ersten Frage ergibt, liegt keine Diskriminierung vor. Die erfolgreiche Absolvierung der ersten neun Schulstufen ist - abgesehen von der im Rahmen der Schulorganisation üblichen Vorgangsweise - vor allem im Hinblick auf die großen Anforderungen im Krankenpflegefachdienst begründet. Eine Verringerung der bildungsmäßigen Voraussetzungen würde in einer Zeit der notwendigen sozialen Besserstellung des Krankenpflegepersonals nicht diesen Zielvorstellungen entsprechen.

ad 3): Wie bereits erwähnt, beginnt die Krankenpflegeschule mit dem zweiten Jahr der Krankenpflegeausbildung (§ 7 des Bundesgesetzes über die Regelung des Krankenpflegefachdienstes der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste in der Fassung der letzten Novelle). Diesbezüglich enthält jedoch § 9 Absatz 2 lit. e des genannten Gesetzes eine verbindliche Regelung; eine Abgehen hiervon wäre gesetzwidrig.

ad 4): Der Bund führt derzeit keine Krankenpflegeausbildung. Das erste Jahr der Krankenpflegeausbildung ist nach den schulrechtlichen Vorschriften zu führen. Da es sich demnach um mittlere Schulen handelt, können diese gemäß Art. 14 Abs. 6 und 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 215/1962 nur als Privatschulen geführt werden, Inwieweit die Krankenhauserhalter als Träger der Krankenpflegeausbildung das erste Jahr der Krankenpflegeausbildung einrichten, entzieht sich wegen des geltenden Privatschulrechtes der Einflußnahme durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst.

ad 5): Hier ist auf die Antwort zu Punkt 4 zu verweisen. In der Praxis wird das nunmehr vorgesehene erste Ausbildungsjahr vor allem an die Stelle der bisherigen Krankenpflegevorschule treten. Im übrigen ist festzustellen, daß das erste Jahr der Krankenpflegeausbildung gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste in der Fassung der letzten Novelle, nicht der alleinige Zugang zum zweiten Jahr der Krankenpflegeausbildung (eigentliche Krankenpflegeschule) ist.

Fineway